

## Abschnitt II

Zulassung von Kraftfahrzeugen und deren  
Anhängfahrzeugen

## § 18

Zulassungspflicht

(1) Kraftfahrzeuge und deren Anhängfahrzeuge sind zulassungspflichtig. Sie dürfen nur nach Erteilung der Zulassung auf öffentlichen Straßen in Betrieb genommen werden. Der Fahrzeughalter darf die Benutzung eines nicht zugelassenen zulassungspflichtigen Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen nicht gestatten. Die Zulassung wird von den zuständigen Organen der Deutschen Volkspolizei durch die Zuteilung des polizeilichen Kennzeichens und durch die Aushändigung des Zulassungsscheines erteilt.

(2) Die Zulassung bleibt, wenn sie nicht gemäß § 17 ausdrücklich entzogen oder gemäß § 30 Abs. 1 oder § 33 Abs. 6 ungültig wird, bis zur Stilllegung oder endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges gemäß § 25 Absätze 1 und 6 in Kraft.

## § 19

Ausnahmen von der Zulassungspflicht

(1) Ausgenommen von den Bestimmungen über die Zulassungspflicht sind die in den §§ 6 und 84 genannten Fahrzeugarten sowie Anhängfahrzeuge mit folgendem Verwendungszweck:

- a) Anhängfahrzeuge, die mit dem Fahrzeug fest verbundene Maschinen und Geräte zur Durchführung bestimmter Arbeiten tragen,
- b) land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte, die nur im Fahren bestimmungsgemäße Arbeit leisten können (z.B. Pflüge, Drill- und Mähmaschinen),
- c) Anhänger hinter Straßenwalzen oder im Straßenbau verwendete Maschinen und Baustellenanhänger, die von Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit mitgeführt werden,
- d) Wohnanhänger sowie Packanhänger im Schaustellergewerbe, die von Zugmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit mitgeführt werden,
- e) eisenbereifte Möbelanhänger,
- f) Anhängfahrzeuge, die lediglich der Straßenreinigung dienen (Kehrmaschinen, Gummischieber hinter Sprengwagen, Schneepflüge usw.),
- g) Anhängfahrzeuge für Feuerlöschzwecke (fahrbare Feuerwehrlaternen, Schlauchwagen, Beförderungswagen für Motorspritzen usw.),
- h) Kraftradanhänger.

(2) Bei Zweifeln über die Zulassungspflicht entscheidet das Ministerium des Innern.

## § 20

Antrag auf Zulassung

Der Eigentümer oder Halter eines zulassungspflichtigen Kraftfahrzeuges oder Anhängfahrzeuges kann die Zulassung mündlich bei der für seinen Wohnort zu-

ständigen Zulassungsstelle beantragen. Beauftragt er eine andere Person, so muß diese eine Vollmacht vorweisen. Als Bestätigung über die erteilte Betriebserlaubnis ist der Kraftfahrzeug- bzw. Anhängerbrief vorzulegen. Wenn noch keine Betriebserlaubnis erteilt ist, muß diese gleichzeitig beantragt werden. Der Erwerb des Eigentums am Kraftfahrzeug ist nachzuweisen.

## § 21

Zuteilung eines polizeilichen Kennzeichens

(1) Die Zulassungsstelle hat dem Antragsteller für das Fahrzeug ein polizeiliches Kennzeichen zuzuteilen.

(2) Dem Antragsteller kann erlaubt werden, vor Erteilung der Zulassung die polizeiliche Kennzeichentafel am Fahrzeug zu führen, wenn sich mit dem nicht zugelassenen Fahrzeug zum Zwecke der Zulassung Fahrten notwendig machen.

(3) Die von der Zulassungsstelle polizeilich bestätigte Kennzeichentafel ist eine Urkunde. Ihr Verlust ist sofort der zuständigen Zulassungsstelle zu melden.

## § 22

Ausfertigung eines Zulassungsscheines

(1) Die Zulassungsstelle darf erst dann den Kraftfahrzeug-Zulassungsschein bzw. Anhänger-Zulassungsschein ausfertigen und aushändigen, wenn der Antragsteller den Nachweis über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung erbracht hat.

(2) Die Aushändigung des Zulassungsscheines kann, von der Vorführung des Fahrzeuges bei der Zulassungsstelle zur Überprüfung des Verkehrs- und betriebssicheren Zustandes abhängig gemacht werden.

(3) Eintragungen und Änderungen im Zulassungsschein dürfen nur von den zuständigen Organen der Deutschen Volkspolizei vorgenommen werden.

(4) Der Zulassungsschein und der Nachweis über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung sind vom jeweiligen Fahrzeugführer mitzuführen und den Organen der Deutschen Volkspolizei auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Der Verlust des Zulassungsscheines ist unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle zu melden.

## § 23

Behandlung der Fahrzeugbriefe  
(Kraftfahrzeugbrief und Kraftfahrzeuganhängerbrief)

(1) Fahrzeugbriefe sind Urkunden. Es dürfen nur die vom Ministerium des Innern herausgegebenen Vordrucke JKir Fahrzeugbriefe verwendet werden.

(2) Für jedes zulassungspflichtige Fahrzeug muß bei Erteilung der Zulassung ein Fahrzeugbrief ausgestellt werden. Der Fahrzeugbrief muß enthalten:

- a) die Beschreibung des Fahrzeuges (technisches Gutachten),
- b) die Bestätigung über die Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 33 und 36,